

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00106

vom 23. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00106

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00106 du 23 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00106 del 23 dicembre 2024

Erwägungen

E. 4.1

Da der Unfallbegriff nicht erfüllt ist, bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer eine unfallähnliche Körperschädigung erlitten hat. Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG erbringt die Versicherung ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche (lit. a); Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g) und Trommelfellverletzungen (lit. h).

Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 146 V 51 E. 7.1 sowie BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen).

E. 4.2

Die MR-Untersuchung der Halswirbelsäule vom 24. August 2023 brachte aktivierte Facettengelenksarthrosen, foraminale Einengungen und Diskusprotrusionen zur Darstellung und wurden vom Radiologen beschrieben als degenerative Veränderungen (Urk. 9/18). In Anbetracht dieser Befunde, die mit keiner der in Art.

E. 6

Abs. 2 lit. e UVG zu subsumieren (BGE 116 V 145 E. 5d; Urteil des Bundesgerichts 8C_746/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 4). Beschwerdeweise wurde diese Schlussfolgerung denn auch nicht bestritten (vgl. Urk.

1 S. 8 u.) . 5 .

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Ereignis vom 2. August 2023 weder als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu qualifizieren ist, noch dass die Beschwerde gegnerin gestützt auf Art. 6 Abs. 2 UVG für die geklagten Beschwerden einzustehen hat. Der Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung wurde im angefochtenen Einspracheentscheid vom 16. April 2024 (Urk. 2) folglich zu Recht verneint, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Fischer - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
FehrWürsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.